Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 69 (1985)

Artikel: Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern
Autor: Tremp-Utz, Kathrin
Kapitel: 4: Die Kapläne
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070928

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV. KAPITEL

DIE KAPLÄNE

Obwohl sie keine kapitularen Rechte hatten, gehörten als Mitglieder mindern Rechts auch die Kapläne zum Stiftsklerus. In Bern, wo die Chorherren in den allermeisten Fällen die Priesterweihe hatten und residierten, waren die Kapläne nicht an deren Stelle, sondern zusätzlich zu ihnen zum Chordienst verpflichtet; sie werden denn auch nie als «Vikare» bezeichnet, wie dies andernorts belegt ist. Wir können die Kapläne aus verschiedenen Gründen nicht in der gleichen ausführlichen Art wie die Chorherren behandeln, insbesondere nicht personengeschichtlich, sondern müssen uns auf die *Auseinandersetzungen zwischen dem Kapitel und den Kaplänen* beschränken, die jedoch manches Licht auf die Stellung der Kapläne zu werfen vermögen[446].

An der Vinzenzkirche gab es Kapläne vor den Chorherren, und zwar spätestens seit dem 1420/21 begonnenen Neubau. Im Vertrag, den der bernische Rat und der Deutsche Orden am 1. Mai 1427 betreffend die Erweiterung der Leutkirche, welcher das alte Deutschordenshaus weichen musste, abschlossen, sind wesentliche Bestimmungen über die neuzugründenden Kaplaneien enthalten, insbesondere die Verpflichtung der Kapläne zur teilweisen Teilnahme am offiziellen Gottesdienst[447]. Die Spannungen zwischen den Deutschordensbrüdern und den Kaplänen wurden mit als Grund angegeben, weshalb die ersteren vertrieben wurden, was nicht heisst, dass es in der Folge zwischen den neuen Chorherren und den Kaplänen keine Auseinandersetzungen gegeben hätte. – Kurz nach der Gründung des Stifts, im Sommer 1485, kamen «das gantz capitel eins und [die] gemein caplanen des erwirdigen nüwufgerichten Stifts der stat Bern anders teil» überein, dass von den Kaplänen, deren damals fünfzehn waren, jeweils die Hälfte – 1427 war es ein Drittel – wochenweise an der Mette, Fronmesse, dem Gang über die Gräber, den Vigilien und der Vesper teilnehmen sollten. Weiter verpflichteten sich die Kapläne, in Konflikten untereinander oder «mit und gegen unsern herren des capitels... die weltlich hand nit [zu]

bekumbern, weder unser collatores noch suss niemand, sunder unser anligen und klegd einem tůmprobst, und ob er nit anheimsch were, dem capitel für[zu]legen, und die pflichtig sin, von stund söllich irrungen der billikeit nach zů massen»; erst wenn dieser Beilegungsversuch gescheitert war, durften sie sich an den Rat wenden. Laut der ersten Stiftsrechnung, die auf Ende 1486 datiert werden kann, erhielten 17 Kapläne je 10 lb im Jahr[448].

Der Vertrag von 1485 muss, obwohl weder der Entwurf im Spruchbuch abgeschlossen noch eine Ausfertigung überliefert ist, doch zustande gekommen sein, denn im Verlauf der nächsten Auseinandersetzung wurde darauf Bezug genommen. Dagegen musste die nächste Übereinkunft vom 5. Juli 1487 durch den Rat vermittelt werden. Dabei ging es darum, dass den Kaplänen das Opfergeld weggenommen und durch Präsenzgeld ersetzt worden war, wodurch insbesondere der ehemalige Leutpriester und jetzige Kaplan der Frauenbruderschaft, Bernhard Schmidli, der wissen musste, wieviel die Opferbeiträge einbrachten, sich betrogen fühlte, und dies um so mehr, als er selber aus irgendeinem Grund kein Präsenzgeld bezog. Es gelang den Räten Petermann von Wabern und Urban von Muleren, die Stiftsherren «gütlichen zů vermogen», dass sie die Ersetzung des Opfer- durch das Präsenzgeld zwar nicht rückgängig machten, aber Schmidli angesichts seiner Verdienste jährlich 10 lb vom Opfer abgeben wollten[449].

Damit war jedoch das Problem für die anderen Kapläne noch nicht gelöst. Am 2. August 1487 kam ein wiederum vom Rat vermittelter Vertrag zwischen den Stiftsherren und den Kaplänen zustande, der am 9. August ausgefertigt und am 14. August 1487 vom ganzen Rat (coram toto senatu) genehmigt wurde[450]. Demnach war am 6. August «ein erbere versampnung der caplan der berürten Stift» vor dem Kleinen Rat und «etlichen unsers grossen rats» erschienen und hatte sich in Anwesenheit von Dekan, Kustos, Kantor und anderen Chorherren beklagt, dass diese sich nicht an eine «früntliche lütrung» hielten, die «vormals» mit Wissen des Rats zwischen ihnen gemacht worden sei. Entgegen diesem Übereinkommen hätten die Stiftsherren versucht, «den gotsdienst uff si mit besang der sibenzit zůladen», und ihnen das Opfergeld, welches auf ihre Altäre gelegt würde, weggenommen, «das inen doch vormals in andern sprüchen eigentlichen zůgeben sye». Die

Chorherren antworteten, sie hätten «in disern dingen allen anders nit gethan, dann das zů Gots lob und merung eins Stifts stüre». Der «Spruch», auf den sich die Kapläne beriefen, sehe vor, dass nur die Hälfte von ihnen am Stundengebet teilnehmen müsse, was sich mit der täglichen Bezahlung des Präsenzgeldes nicht vereinbaren lasse: «dann die wachenden und so den pflůg fürsich [vorwärts] füren und darin ân hindersächen beharren, werden dem rich Gottes schigklich geschetzt» (vgl. Lukas 9, 62). Was das Opfergeld betreffe, «so gehör in dhein opfer zů, sy ouch von altem har in nie zůgestanden».

Nach diesen Präliminarien bestimmte der Rat, dass alle Inhaber von Altären in der Stiftskirche, deren 15 (eigentlich 13) beziehungsweise im Spruchbuch 18 (eigentlich 16) aufgezählt werden, «so si in unser stat sind und sölichs herren- oder lips not halb tůn mogen, alltag zů unser Stift kirchen und iren ziten gan» mussten und dafür jedem Kaplan täglich ein Präsenzgeld von 1 s ausbezahlt werden sollte. Weiter sollten je zwei Kapläne wochenweise am Hauptaltar jenem Chorherrn, der die Messe hielt, ministrieren. Schliesslich sollten die Kapläne ihre gemeinsamen oder individuellen Anteile an den Jahrzeitzinsen, wie diese in den Jahrzeitstiftungen festgesetzt waren, «âne intrag» bekommen, ebenso einen Teil an dem Geld, welches «in gemeind» für die Vigilien ausgesetzt war, und insbesondere ihren Anteil am Grabgeld für den Gang über die Gräber, der in eine besondere Büchse gelegt werden sollte. Dagegen wurde den Kaplänen das Opfergeld endgültig abgesprochen, weil die Stiftsherren daraus den Silberzins an den Bischof von Lausanne bezahlen müssten[451], mit Ausnahme des Geldes, das in ihre Messbücher gelegt würde.

In einem nächsten Vertrag, der in den September 1491 zu datieren ist, bestätigte der Rat im wesentlichen die Abmachungen von 1487 und wollte diejenigen Kapläne, die es versäumten, am Hauptaltar «mit der epistel und dem ewangelio [zu] warten und [zu] dienen», mit Entzug des Präsenzgeldes des ganzen Tages gestraft haben. Zusätzlich zu den Präsenzgeldern sollten die Kapläne insgesamt eine jährliche Pauschalsumme von 20 lb bekommen, die sie nach Belieben unter sich aufteilen konnten. Vor allem aber ging es um die Einkünfte aus den Jahrzeiten; an den Jahrzeiten, die neu gestiftet werden würden, sollten die Kapläne zu einem Drittel beteiligt werden, sie «syen darin benempt oder nit».

Im gleichen Verhältnis sollte auch das Grabgeld geteilt werden. Von den Jahrzeiten aber, die seit der Gründung des Stifts eingesetzt worden waren, sollten die Kapläne eine Pauschalsumme von 5 lb bekommen und dafür verpflichtet sein, an allen, alten und neuen Vigilien teilzunehmen. Insbesondere aber sollten alle Erträge aus Jahrzeiten, Vigilien und Dreissigsten von einem eigenen Amtmann verwaltet werden, den das eine Jahr die Chorherren und das andere die Kapläne stellen würden: hier haben wir einen Ursprung des Jahrzeiteramts, das jedoch in der Folge nur mit Chorherren besetzt wurde[452]. Dies erklärt sich daraus, dass in der nächsten Übereinkunft zwischen Chorherren und Kaplänen die Idee vom gemeinsamen Jahrzeiter bereits wieder aufgegeben wurde.

Dieser vorläufig letzte Vertrag kam am 4. Dezember 1493 zustande[453], und zwar nun ohne Eingreifen des Rates. Die Chorherren und Kapläne, deren 15 nicht namentlich, aber mit ihren Pfründen aufgezählt werden, hatten beim Ausbruch neuer Streitigkeiten je drei Vertreter bestimmt, die ein Schiedsgericht bildeten. Von den Chorherren waren dies Kustos Johannes Bachmann, Albrecht Löubli und Vinzenz Kindimann, von den Kaplänen Simon Kocher, Ludwig Kramer und Paulus Schwelk. Ihr Schiedsspruch nimmt über weite Strecken wörtlich die bisherigen Abmachungen auf und klärt nur gewisse neuralgische Punkte wie denjenigen des Opfergeldes. Da die Kapläne zwar nicht das Recht auf die Opferspenden hatten, die auf ihren Altar, wohl aber auf diejenigen, die in ihre Messbücher gelegt wurden, scheinen sie diese an möglichst prominenter Stelle aufgeschlagen hingelegt zu haben, was ihnen hiermit ohne durchschlagenden Erfolg verwiesen wurde[454]. Ein weiterer strittiger Punkt war jener des Ministrierens am Hauptaltar. In Ergänzung der Strafbestimmung von 1491 wurden die Kapläne verpflichtet, für einen Säumigen Ersatz zu stellen; dafür wurde ihnen das Bussgeld abgetreten.

Was die Jahrzeiten betraf, so blieb es dabei, dass die Kapläne von den neugestifteten Jahrzeiten grundsätzlich einen Drittel der Einkünfte erhalten sollten, ausgenommen allfällige grosse Schenkungen von ganzen Kirchen, Gerichten und Herrschaften, zu denen es übrigens nie gekommen ist. Dagegen wurde der Anteil der Kapläne an den seit der Gründung des Stiftes (bis 1491?) eingesetzten Jahrzeiten von 5 lb auf

7 lb heraufgesetzt und ihnen zusätzlich ein Drittel an zwölf namentlich aufgezählten Jahrzeiten zugestanden, die möglicherweise zwischen 1491 und 1493 gestiftet worden waren[455]. Die Stiftsherren konnten die jährliche Pauschalsumme von 27 lb – 20 lb für die «müg und arbeit» der Kapläne allgemein und 7 lb für die seit der Stiftsgründung eingesetzten Jahrzeiten insbesondere – wie einen Zins mit dem Kapital ablösen. Die Idee von einem gemeinsamen Jahrzeiter wurde zugunsten von zwei Schaffnern oder Amtmännern aufgegeben, einem Chorherrn und einem Kaplan, von denen sich in der Folge nur die Chorherren nachweisen lassen. Von Bedeutung ist schliesslich, dass nicht nur das Kapitel, sondern auch die Kapläne ein Siegel besassen, das sie an den Vertrag vom 4. Dezember 1493 hängten. Die Kapläne scheinen sich unterdessen auch soweit formiert zu haben, dass zwischen (amts-)jüngeren und (amts-)älteren (seniores) unterschieden wurde; erstere sollten in den Prozessionen vorausgehen. Die Leiter der Kantorei, Fries und Wannenmacher sowie der Prädikant Kolb hatten den Rang von «alten» Kaplänen[456].

Der Vertrag von 1493 blieb lange Zeit in Kraft, möglicherweise bis zum Ende des Stifts, denn ein neues Abkommen, das im Herbst 1518 unter recht dramatischen Umständen ausgehandelt wurde, hat vielleicht nie Rechtsgültigkeit erlangt. In der Zwischenzeit ging es dem Stiftskapitel um die Formierung einer einheitlichen und möglichst gehorsamen Kaplanenschaft mit dem Mittel der Präsenzgelder. Am 10. Juli 1506 erschienen vor dem Rat die Kapläne Timotheus Kreuzberger, Ludwig von Werd und Johannes Teschenmacher und beklagten sich, dass ihnen von den Stiftsherren die Präsenzgelder vorenthalten würden, weil sie von ihren Patronatsherren nicht präsentiert, deshalb nicht investiert worden seien und weil die Kaplanei, die Teschenmacher innehatte, erst nach der Gründung des Stifts gestiftet worden sei, was die Chorherren andererseits nicht daran hindere, das Opfergeld auch von diesem Altar einzuziehen[457]. Propst Armbruster und andere antworteten im Namen des Kapitels, dass bei der Gründung des Stifts die Kaplaneien diesem kraft einer päpstlichen Bulle – die wir nicht kennen – *inkorporiert* worden seien, was zur Folge habe, dass ihre jeweiligen Inhaber dem Stiftspropst präsentiert und von diesem bestä-

tigt werden müssten. Die Vertreter der Gesellschaften, welchen die betreffenden Patronatsrechte zustanden, erläuterten ihrerseits die Gründe, die sie bewogen hatten, ihre Kapläne nicht zu präsentieren, Gründe, die leider nicht mitgeteilt werden («hie zůmelden nit not»). Dabei handelte es sich möglicherweise um die Pfister, als deren Kaplan Kreuzberger 1515 anlässlich seiner «Exzesse» erscheint und deren Altar erstmals 1486 erwähnt wird[458], sowie um die Metzger, als deren Kaplan Teschenmacher allerdings auch erst 1518 belegt ist[459], während von Werds Patronatsherren nicht auszumachen sind; aber auch die möglichen Zuschreibungen sind mit höchster Vorsicht zu betrachten, weil die Altäre ihre Inhaber häufig wechselten.

Der Rat entschied, dass alle Kapläne durch ihre Kollatoren dem Stiftspropst präsentiert werden, sich persönlich vor diesem einfinden und ihm gemäss den Stiftsstatuten einen Eid leisten mussten, doch sollte die Investitur nur mit der Einwilligung der Patronatsherren vorgenommen werden. Nach der Präsentation sollten alle Kapläne, Inhaber von alten und neugegründeten Kaplaneien, die Präsenzgelder bekommen, wenn sie das Stundengebet besuchten, «dann diewil unser Stift von uns gefundiert und dero zůväll sich täglich bessern sind[!], wellen wir, dass die, so dem dienst Gotts warten und zůachten, dahär nutzung und belonung empfachen, also dass si nit schuldig sin söllen, die selben ir belonung und presentz zůerkoufen.» Das Kapitel, welches seine ökonomische Lage weniger optimistisch einschätzte, scheint sich nämlich – auch nach dem Ratsentscheid von 1506 – das Recht auf den Bezug von Präsenzgeldern durch die Stifter neuer Kaplaneien für ihre Kapläne haben abkaufen lassen. Laut Stiftsrechnung von 1507 erhielten 20 (korrigiert aus 18) Kapläne je ein Präsenzgeld von 1 s pro Tag[460].

In die gleichen Jahre fiel eine Revision der die Kapläne betreffenden Statuten, die in der Sakristei oder Kustorei angeschlagen wurden und von den Kaplänen beschworen werden mussten. Ihr Eid wurde dahingehend geändert, dass in Zukunft kein Kaplan zur Versehung von Stiftsmessen wie den Frühmessen und den Kreuz- und Beinhausmessen zu seiner Vertretung einen fremden Priester, der nicht zur Stiftskirche gehörte, anstellen dürfe. Es sollte auch keiner, der fremd und nicht verpfründet wäre, die Erlaubnis erhalten, den «Habit» zu

tragen[461]. Diese wurde meist gleichzeitig mit der Zulassung zu den Präsenzgeldern erteilt und entsprach offenbar der «Investitur», ohne dass wir wissen, wie dieser Habit ausgesehen hat[462].

Die Stiftsherren scheinen mit der Zulassung zu den Präsenzgeldern auch weiterhin zurückhaltend gewesen zu sein und keine Gelegenheit versäumt zu haben, hier Einsparungen zu machen. Nachdem sie am 19. Januar 1513 dem Kaplan der Frauenbruderschaft, Herrn Stefan, das Präsenzgeld entzogen und ihn damit faktisch aus der Priesterschaft der Vinzenzkirche ausgeschlossen hatten, ohne dass Gründe angegeben würden, zeigten sie sich am 18. Mai auf Bitten der Prokuratoren der Frauenbruderschaft, damals Bartholomäus May und der Goldschmied Meister Martin Müller, bereit, Herrn Stefan wieder zu den Präsenzgeldern zuzulassen, doch nur unter der Bedingung, dass «sy minen herrn der Stift beholfen wölln sin gegen minen gnädigen herrn von Bern, dass sy inen bestimmen wölln ein genampti zal der capellanen, die presentz ze verdienen, namlichen 24, und sy dem nach nit wyter beladen». Dem Kapitel ging es also darum, eine begrenzte und kontrollierbare Zahl von Kaplänen zu haben und damit auch die finanzielle Belastung kalkulieren zu können, während der Rat hier offenbar grosszügiger war. Die Zahl der Kapläne sollte die angestrebte Zahl von Chorherren nicht oder ihre faktische Zahl nicht um mehr als das Doppelte überschreiten. Von den Kaplänen her gesehen, gewinnen die 48 Sitze des neuen Chorgestühls einen weiteren Sinn[463].

In der Zwischenzeit scheinen sich die Kapläne vermehrt ebenfalls organisiert zu haben. Im Jahr 1513 wurden sie erstmals – vielleicht auch nur zum ersten Mal protokolliert – mit einem eigenen «Hüter der Büchse» an der Verwaltung des Grabgeldes beteiligt. Vor allem aber scheinen sie jetzt einen Sprecher gehabt zu haben, Dietrich Hübschi, der in ihrem Namen ihren Anteil an den Jahrzeitzinsen einfordern kam. Am 1. Dezember 1514, einem Freitag, erschienen die Kapläne mit Ausnahme von Simon Kocher und Paulus Schwelk, die 1493 vermittelt hatten, und dem Subkustos Johannes Schlüssel, deren Abwesenheit sorgfältig notiert wurde, insgesamt («allgemeinlich») vor dem Kapitel, legten einige Artikel vor und drohten, vor den Rat zu gehen und um einen eigenen Vogt zu bitten. Das Kapitel scheint dieses Mal um eine Stellungnahme herumgekommen zu sein, indem es am 1. Dezember

vorgab, mit dem Vogt und dem Rat Kontakt aufnehmen zu müssen, und sich am 20. Dezember, nachdem die Kapläne ihre Artikel abermals geltend gemacht hatten, für beschlussunfähig erklärte und die Angelegenheit auf die Zeit nach Weihnachten verschob. Als die Kapläne am 3. Januar 1515 erneut vorsprachen, wurde ihnen geantwortet, dass Rat und Burger eben erst die Stiftsrechnung genehmigt hätten und die Chorherren noch nicht wüssten, wie es um ihre eigene finanzielle Lage bestellt sei. Mit der Verhaftung des Kaplans Timotheus Kreuzberger, dem man zur Last legte, dass er das Zusammenleben mit seiner Magd öffentlich demonstrierte und Opfergelder einnahm, ohne Messe zu halten, am 11. Januar 1515 ging das Kapitel möglicherweise zum Gegenangriff über. Die Kapläne und mit ihnen Venner Dittlinger konnten lediglich erreichen, dass Kreuzberger von seinem kalten Gefängnis in der Propstei in eine Kammer auf der Schaffnerei überführt wurde[464].

Es ist nicht sicher, ob die Kapläne bei der Auseinandersetzung an der Jahreswende 1514/15 wirklich nichts erreicht haben, denn beim nächsten Zusammenstoss im Jahr 1518 verfügten sie bereits über einen eigenen Vogt. Vielleicht ist schon Venner Dittlinger, der ihnen zu Beginn des Jahres 1515 in der Affäre Kreuzberger beistand, als ihr Vogt anzusprechen. Im Generalkapitel vom Herbst 1518 scheinen sie wiederum mit Beschwerdeartikel aufgewartet zu haben, worauf das Kapitel sich damit einverstanden erklärte, dass die beiden Vögte vermitteln sollten, wenn die Kapläne ebenfalls die nötige Vollmacht erteilten. Am 15. September 1518 erklärten sich die letzteren und ihr Vogt, Venner Hans von Weingarten, ihrerseits zu Verhandlungen bereit. Diese kamen jedoch schon bei den Präliminarien wieder ins Stocken, weil die Stiftsherren an einer Sondersitzung am Samstag, dem 18. September 1518, vorgängig wissen wollten, «ob die caplänen begären ir beswarden halb miltrung uss gnaden oder uss recht». Die eindrückliche Antwort der Kapläne, «si begären miltrung ir beswärd weder uss gnaden noch uss recht, sunder dass inen ir arbeit belonet werde», gefiel dem Kapitel nicht, so dass Vogt Hans von Weingarten die Kapläne dazu bringen musste, dass sie ihre Forderungen «uss gütigkeit und nit uss rächt» erfüllt haben und hören wollten, «was die gnad sye, so si [die Stiftsherren] inen wöllen thůn»[465].

Die «miltrung und bessrung», welche das Kapitel im folgenden anbot, bestand darin, dass die Kapläne für die Aufgabe, am Hauptaltar zu ministrieren, welche sie in letzter Zeit vernachlässigt zu haben schienen, nicht besser bezahlt, sondern davon ganz entlastet wurden. Ebenso sollten sie die alten (bis 1491 gestifteten?) Vigilien nicht mehr besuchen müssen, aber auch die dafür ausgesetzte jährliche Summe von 7 lb nicht mehr bekommen. Schliesslich sollten sie vom Grabgeld die Hälfte statt wie bisher ein Drittel erhalten. Am folgenden Montag, dem 20. September 1518, erklärten die Kapläne Annahme der Vorschläge des Kapitels, wollten jedoch an den Jahrzeiten, die in Zukunft gestiftet und bei denen sie ausdrücklich mit einem bestimmten Betrag bedacht würden, mit ebendiesem Betrag – und nicht nur mit einem Drittel – beteiligt werden. Auf diese neue Forderung konnte das Kapitel im Augenblick nicht eingehen, weil zuwenig Chorherren anwesend waren; dagegen erklärte es sich auf die Intervention des Vogts von Weingarten bereit, die Bezahlung der Teilnahme an den alten Vigilien von 2 d auf 3 d pro Kaplan zu erhöhen(?). Der neue Vertrag sollte auf Wunsch des Kapitels vom Vogt der Kapläne besiegelt werden, nachdem bisher mehrmals von einer Besiegelung und Billigung durch den Rat als Patronatsherr die Rede gewesen war[466].

Parallel zu dieser Auseinandersetzung wurde ein Streit zwischen den Kaplänen Konrad Willimann und Jörg von Römerstal, damals Subkustos, ausgetragen, der entstanden war, weil Willimann sich damit gebrüstet haben sollte, dass das Kapitel zwei Chorherren zu ihm geschickt und ihm eine Helferanstellung angeboten habe, wenn er von den Kaplänen abfalle. Die Angelegenheit kam am 1., 15. und 22. September 1518 zur Sprache und wurde dahingehend beigelegt, dass die Worte, welche die beiden einander nachgeredet hatten – es scheint, dass Willimann den Subkustos als Lügner, Kirchendieb und Mörder bezeichnet hatte –, beiden nichts an ihrer Ehre schaden sollten[467]. Dies hinderte die Chorherren nicht daran, Willimann bereits im Frühling des kommenden Jahres zum Helfer zu machen, und noch vor Ende des gleichen Jahres 1519 wurde er Chorherr. Auf diesem Weg des Aufstiegs war ihm Dietrich Hübschi 1516 vorausgegangen und folgten ihm 1520 die Kapläne Meinrad Steinbach und Berchtold Haller, 1522 sein ehemaliger Feind Jörg von Römerstal und 1523 der Kaplan Pankraz

Schwäbli nach, was zeigt, dass es in jenen Jahren zumindest einzelnen Kaplänen möglich war, eine gute Position zu erreichen, vielleicht nicht zuletzt deshalb, weil die Anforderungen an Herkunft und Bildung der Chorherren des Vinzenzstifts nicht allzu hoch waren.

Insgesamt scheinen die Kapläne von St. Vinzenz eine weniger gute Stellung erreicht zu haben als etwa ihre Kollegen an St. Peter in Basel, die seit 1490 mit einer Delegation an der Jahresrechnung dieses Stifts teilnehmen konnten[468]. Zwar ist 1519 erstmals von einer «nüwangehepten brůderschaft der erwürdigen herren priestern in sant Vincentzen lütkilchen» die Rede, doch scheinen ihr auch die Chorherren angehört zu haben, indem sie nur in zwei Chorherrentestamenten – denjenigen von Aeschler und Lädrach – belegt ist[469]. Wir wissen nicht einmal sicher, ob der 1518 ausgehandelte Vertrag wirklich zustande gekommen ist, denn 1521 stritten sich die beiden Parteien noch immer darum, ob es darin «âne recht» oder «uss gnaden» heissen müsse. In der Zwischenzeit scheint sich das Kapitel zu der Konzession an die Kapläne durchgerungen zu haben, dass sie die Hälfte der Jahrzeitzinsen haben dürften, wenn ihnen diese ausdrücklich zugedacht war, doch sollten sie diesen ihren Anteil selber einziehen müssen, und vor allem durften die Kapläne, die zugleich Helfer waren, «niemand underwysen, sunder den testator selbs lassen machen und ordnen»[470]. Wenn sich die Kapläne bei den Jahrzeitzinsen nicht mit einem Drittel begnügen wollten, so deshalb, weil sie als Helfer eine reelle Möglichkeit hatten, zu mehr zu kommen. Ein Anzeichen dafür, dass der Vertrag von 1518 eingehalten wurde, wenn er auch vielleicht nie Rechtskraft erlangt hat, ist darin zu sehen, dass die Kapläne als solche tatsächlich von der Pflicht, am Hochaltar zu ministrieren, befreit und die Helfer damit belastet wurden. Die Herausbildung einer Gruppe von Kaplänen mit besonderen Aufgaben und besonderer Entlöhnung, eben die Helfer, ist eine auch anderswo zu beobachtende Erscheinung, die den Kaplänen eine weitere Funktion und damit Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeit bot[471].

Es lässt sich nicht ausmachen, ob nach 1520 die Disziplinschwierigkeiten oder die Anforderungen an die Disziplin der Kapläne zugenommen haben. Im Jahr 1521 musste dem Normator eingeschärft werden, kein Präsenzgeld auszugeben, bevor die einzelnen Horen zu Ende

seien; es muss ein nicht sehr erbaulicher Anblick gewesen sein, wenn die Kapläne sich noch während des Gottesdienstes in der Kirche auf das Geld stürzten[472]. Wahrscheinlich waren auch die Ermahnungsreden, welche Propst von Wattenwyl kurz nach seinem Amtsantritt am 22. April und am 29. August 1523 hielt, vor allem auf die Kapläne gemünzt, wenn die erste auch ausdrücklich an den «ganzen Klerus, Chorherren und Kapläne», gerichtet war. Diese wurden ermahnt, sich von ihren Konkubinen zu trennen, sich priesterlich zu kleiden, an den Prozessionen teilzunehmen oder im Krankheitsfall einen Ersatz zu stellen und während der Predigt weder Messe zu lesen noch sich in der Sakristei aufzuhalten, sondern sich die Predigt anzuhören. Die zweite Rede scheint doch spezifischer die Kapläne gemeint zu haben, wenn ihnen vorgeworfen wurde, «dass si liederlich ir presentz verdienen mit swetzen in dem chor und in der sacrasty». In Zukunft sollte keiner während des Stundengebets in die Sakristei gehen, es wäre denn, dass er sich für eine Messe bereitmachen müsste, noch im Chor schwatzen oder «in den büchlinen läsen», andernfalls er um das Präsenzgeld gebüsst würde. Die gleiche Strafe stand auf dem Versäumnis der abendlichen und morgendlichen Gänge über die Gräber und auf dem Nichttragen des Almutiums, des Chorherrenpelzes. Aber auch ausserhalb des Gottesdienstes sollten die Kapläne «mit ir becleidung zimlich komen, keiner kein dägen noch zerhuwen wamsel und hosen tragen»[473]. Diese Ermahnungen wurden einzeln in den nächsten Jahren noch mehrfach wiederholt, doch kann man wahrscheinlich nicht wie bei St. Peter in Basel von einer «allgemeinen Auflösung der Chordisziplin» sprechen. Bei der Räumung der Stiftskirche am 27. Januar 1528 wurden insgesamt 25 Altäre «geschlissen», also etwa die Zahl, über welche die Stiftsherren 1513 bei den Kaplänen nicht hatten hinausgehen wollen[474].

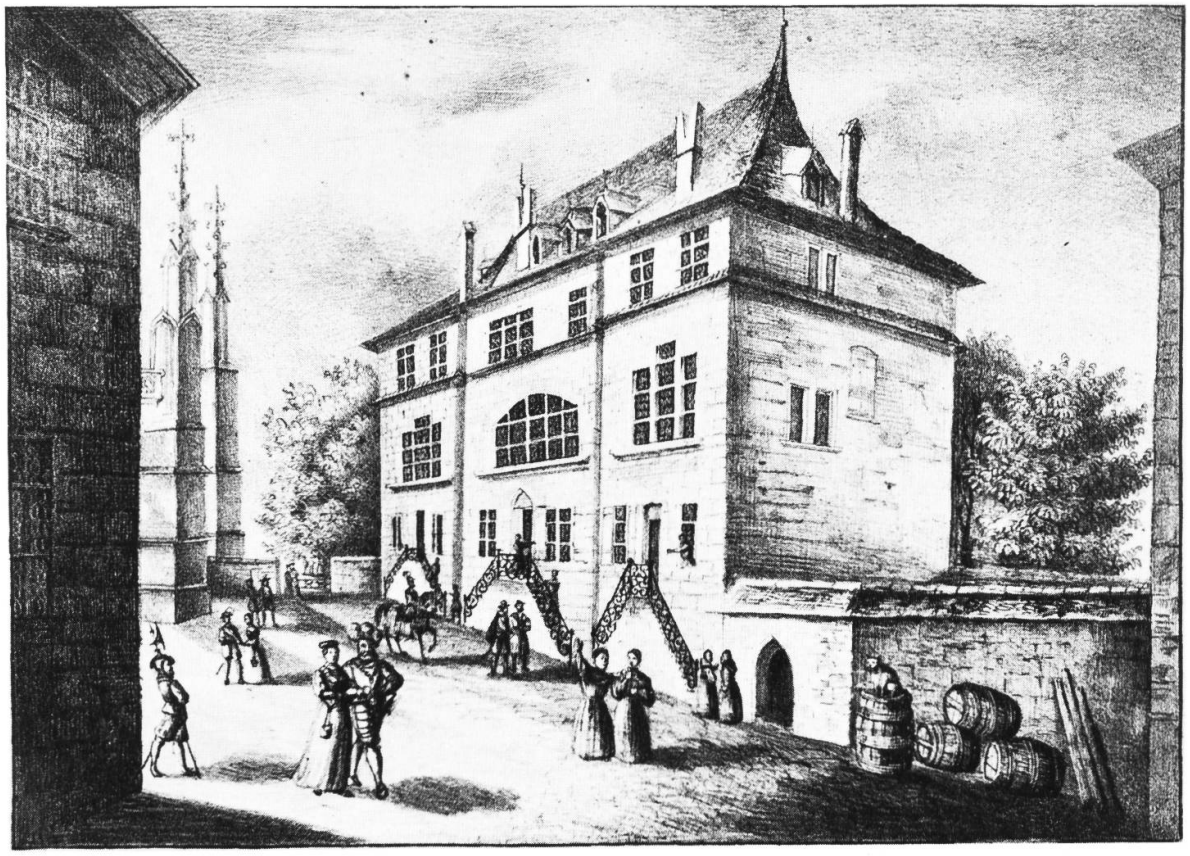

Abb. 4: Das zweite Deutschordenshaus (1427/30–1745) von Nordwesten.
Arnold Streit, Album historisch-heraldischer Alterthümer und Baudenkmale der Stadt Bern und Umgebung,
2. Serie, Bern 1862, Taf. VII, nach Albrecht Kauw, um 1670